



# Unterrichtungsvorlage

|   |                 |                                       |                                       |
|---|-----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: UV/0126/2022                       |                 | Datum: 13.04.2022                     |                                       |
| <b>Dezernat 1</b>                           |                 |                                       |                                       |
| Verfasser:                                  | 36-Umweltamt    | Az.:                                  |                                       |
| <b>Betreff:</b><br><b>Baumschutzsatzung</b> |                 |                                       |                                       |
| Gremienweg:                                 |                 |                                       |                                       |
| 12.05.2022                                  | Umweltausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   |
|   |                 | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     |
|   |                 | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      |
|   |                 | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
|   | TOP             | öffentlich                            |                                       |

## Unterrichtung:

Der Stadtrat hat zum Schutz der Bäume in Koblenz eine Baumschutzsatzung verabschiedet, die zum 17.10.2021 in Kraft getreten ist. Hiernach stehen alle nicht wirtschaftlich genutzten Bäume außerhalb von Wäldern im gesamten Stadtgebiet mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe, unter Schutz, d.h. es ist verboten, diese Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Nach § 6 der Baumschutzsatzung können allerdings auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot erteilt werden.

Eine **Ausnahme** ist demnach nach Absatz 1 zu erteilen, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von **gesetzlichen Vorschriften verpflichtet** ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine nach den **baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung** sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- der geschützte Baum **nicht mehr stand-und/oder bruchsicher** ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- von dem geschützten Baum **Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen** und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden **öffentlichen Interessen** dringend erforderlich ist
- ein Obstbaum **keine Früchte** mehr trägt.

Im Einzelfall kann eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung **mit den Belangen** des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der **Schutzausweisung vereinbar** ist oder
- die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Bezugnehmend auf den Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Baumschutzsatzung in der Sitzung des Stadtrates am 24.03.2022 (TOP 28) und der dazugehörigen Stellungnahme der Verwaltung ist anzumerken, dass das Einholen des Einvernehmens durch politische Gremien in der Baumschutzsatzung nicht festgelegt ist. In der Baumschutzsatzung wurden für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen eindeutige und abschließende Vorgaben getroffen. Hierdurch sind die

Entscheidungsmöglichkeiten bereits durch die politischen Vorgaben für den Vollzug der Baumschutzsatzung klar vorgegeben. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Baumschutzsatzung kann es nicht zu einer strengeren Beurteilung durch die politischen Gremien kommen. Aufgrund dessen ist die beantragte Beteiligung nicht erforderlich.

Beim angeführten Fall der Baumfällungen auf dem Schulhof des Görresgymnasiums wurde die dafür erforderliche Zustimmung nach der Baumschutzsatzung nicht eingeholt.

Im Ergebnis sollten aus der Sicht der Verwaltung die Entscheidungen über Ausnahme- und Befreiungsanträge auf Basis der Baumschutzsatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung der Unteren Naturschutzbehörde – ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern und/oder Fachausschüssen - überlassen werden.

Bei Vorhaben, die in Fachausschüssen beraten werden, sollte im Fall von erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Sachverhalt in den Vorlagen entsprechend erläuternd dargelegt werden.

Anlagen: AT/0025/2022 aus der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022  
ST/0024/2022 aus der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Baumschutzsatzung und der damit verbundene Erhalt von Gehölzen wirkt sich positiv auf den Klimaschutz aus.